

Verwaltungsrecht

S.E.G.M. Gottkaiser Ellendir IV. von Hamavar

20. Oktober 1197

Verfassung des Kaiserreichs Hamavar

10. Fassung 1199

Contents

Verfassungsedikt von 1197	6
Grundordnung (GrundO)	7
Erster Titel: Amtsrechte	
§ 1 Lex Vox Motivum	7
§ 2 Lex Vox Maiestatis	7
§ 3 Lex Vox Imperatoris	7
§ 4 Annuitätsprinzip	7
§ 5 Verbot der Amtsheredität	7
§ 6 Amtsmoral	8
Zweiter Titel: Rechtfertigbarkeit	
§ 7 Passivus est activus	8
§ 8 Clausula praesidium legis	8
§ 9 Clausula absentia	8
§ 10 Clausula reverentia	8
Dritter Titel: Rechtsprechung	
§ 11 Lex advocatio	8
§ 12 Nullum iudicium sine audientia	8
§ 13 In culpa est, qui suus culpa sentit	9
§ 14 Urteilsanfechtung	9
Feudalordnung (FeudO)	10
Erster Titel: Hoheitsordnung	
§ 1 Worthoheit des Kaisers	10
§ 2 Das Kaiserreich	11
§ 3 Gültigkeit der Gesetze und Erlasse	11
§ 4 Gesetzesvollmachten	11
Zweiter Titel: Rangesordnung	
§ 5 Der Kaiser	11
§ 6 Der Lordkanzler	12
§ 7 Die Könige	12
§ 8 Die Fürsten	13
§ 9 Die Grafen	13
Dritter Titel: Staatliche Versammlungen	
§ 10 Der Königsrat	13
§ 11 Die Minister	14
§ 12 Das Reichsmagistratenhaus	14
Vierter Titel: Das Volk	
§ 13 Der Landadel	14
§ 14 Der Verwaltungsadel	14
§ 15 Der Hochadel	15
§ 16 Erblicher Adel	15
§ 17 Amtlicher Adel	15
§ 18 Titularadel	15

§ 19	Staatsbürgerschaft	15
§ 20	Tributpflicht	16
	Fünfter Titel: Die Verwaltung	
§ 21	Die Imperiale Administration	16
§ 22	Die Magistratur	16
§ 23	Die Legatur	17
	Sechster Titel: Sonderkörperschaften	
§ 24	Die Reichsbezirke	17
§ 25	Reichsstädte	17
Gerichtsordnung (GerO)		18
	Erster Titel: Allgemeiner Teil	
§ 1	Natura delictorum	18
§ 2	Gerichtliche Instanzen	19
§ 3	Atilengericht	19
§ 4	Fürstenkammer	19
§ 5	Königskammer	20
§ 6	Hohes Tribunal	20
§ 7	Anwälte	20
§ 8	Anwaltszulassung	20
§ 9	Verbindlichkeit von Strafsätzen	21
§ 10	Präzedenzfälle	21
§ 11	Generationenrecht	21
	Zweiter Titel: Prozessordnung	
§ 12	Ordentlichkeit der Verfahrensentscheidung	22
§ 13	Vertraulichkeit der Verfahren	22
§ 14	Gerichtliche Vorladung	22
§ 15	Anhörung	23
§ 16	Prozessverlauf	23
§ 17	Anrede des Richters	24
§ 18	Ordnungspflicht	24
§ 19	Beweisführung	24
§ 20	Einspruchsordnung	25
§ 21	Plädoyer	26
	Dritter Titel: Strafmaßnahmen	
§ 22	Schadensersatz	26
§ 23	Zulässigkeit des Schadensersatzes	26
§ 24	Entschädigungssteuern	27
§ 25	Eigentumsentzug	27
§ 26	Untersuchungshaft	27
§ 27	Verbannung	27
§ 28	Freiheitsstrafe	27
§ 29	Unterbringung in einer Hochsicherheitseinrichtung	28
§ 30	Sonderverwahrung	28
§ 31	Hinrichtung	28
§ 32	Entzug von Titeln	28

Staatsgewaltsordnung (SGewO)	29
§ 1 Kaisergarde	29
§ 2 Kaiserliche Armee	29
§ 3 Palastgarde	29
§ 4 Polizeiliche Kontrollen	30
§ 5 Strafverfolgung	30

Verfassungsedikt von 1197

Erlassen durch Seine Erhabene und Glorreiche Majestät Gottkaiser und Hochkönig Ellendir IV. Ellendir von Hamavar, Herr der neun Reiche nördlich, östlich, südlich und westlich von Vavara, Erhabenster unter dem Firmament, König von Groß-Morrvar, Fürst von Daimitra, Schirmherr der Zwei Städte

-und-

gelesen durch Seine Erkorene Hoheit Lordkanzler und Hochkönig Redhir IV. Hëturrir von Hamavar, Fürst von Thrrannúmenvar

Wurde die nachfolgende Verfassung, von nun an als Codex Divinus bezeichnet, in der Absicht erlassen, den bisher geltenden Codex Ellendir von Grund auf zu erneuern, wie dieser bereits den Codex Elnirr zuvor erneuerte. Dies geschah durch fundamentale Änderungen des Rechtsverständnisses und der rechtlichen Bedürfnisse des Kaiserreichs. Aus der Federführung Seiner Erhabenen und Glorreichen Majestät selbst stammend, basiert die hier vertretene Rechtsprechung auf den Ideen vieler einstiger Reiche. Namentlich wären dies das Königreich Irva, das erstmals das Verständnis des Verwaltungsrechts reformierte, das erloschene Fürsttribunat Evertad, welches die Ansätze der hamavarischen Grundrechte erstmals erweiterte und das Kaiserreichs Júxanbong, welches die Ansichten des Wirtschaftsrechts vollkommen ändern sollte.

Dieses Edikt, welches den Codex Divinus geltend macht, tritt am fünfundzwanzigsten Oktober des zweiunddreißigsten Regierungsjahres Seiner Erhabenen und Glorreichen Majestät in Kraft.

Glorreich, erhaben und ewig sei das Kaiserreich

Grundordnung (GrundO)

Contents

Erster Titel: Amtsrechte		
§ 1	Lex Vox Motivum	7
§ 2	Lex Vox Maiestatis	7
§ 3	Lex Vox Imperatoris	7
§ 4	Annuitätsprinzip	7
§ 5	Verbot der Amtsheredität	7
§ 6	Amtsmoral	8
Zweiter Titel: Rechtfertigbarkeit		
§ 7	Passivus est activus	8
§ 8	Clausula praesidium legis	8
§ 9	Clausula absentia	8
§ 10	Clausula reverentia	8
Dritter Titel: Rechtsprechung		
§ 11	Lex advocatio	8
§ 12	Nullum iudicium sine audientia	8
§ 13	In culpa est, qui suus culpa sentit	9
§ 14	Urteilsanfechtung	9

Erster Titel: Amtsrechte

§ 1 Lex Vox Motivum

Ein Sitzungsvorsitz erhält bei Stimmgleichheit eine zweite Stimme.

§ 2 Lex Vox Maiestatis

Einem führenden Amt wird die Fähigkeit zugesichert, ohne Begründung ein Majestätsvotum zu veranlassen, bei welchem nur ein geringer Kreis an Mitgliedern teilnehmen darf.

§ 3 Lex Vox Imperatoris

Dem Kaiser obliegt es jederzeit, die Entscheidung jeder Instanz, jedes Ranges und jedes Amtes ohne Begründung aufzuheben, zu annullieren oder die Entscheidung selbst zu übernehmen.

§ 4 Annuitätsprinzip

Ein Amt muss alle fünf Jahre neu gewählt werden, es sei denn, dieses Amt ist anderweitig limitiert.

§ 5 Verbot der Amtsheredität

Kein Amt in der hamavarischen Verwaltung darf hereditär sein.

§ 6 Amtsmoral

Es wird demjenigen die Amtszulassung entzogen, wer sich nicht der Amtsmoral beugt.

Zweiter Titel: Rechtfertigbarkeit

§ 7 Passivus est activus

Jegliche verbotene aktive Tat ist auch als passive Tat untersagt und wird gleichermaßen bestraft.

§ 8 Clausula praesidium legis

- (1) Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse der Rechtslage gewähren keine rechtliche Immunität.
- (2) Wer in seiner Rechtskenntnis durch einen Dritten, dem eine allgemein als schlecht abwendbar wahrgenommene Rechtskenntniserschütterungsfähigkeit zugeschrieben wird, in unmittelbarer Vergangenheit getäuscht wurde und allein dadurch rechtswidrig gehandelt hat, der ist straffrei, sofern er nicht gegen allgemein zumutbare Sittlichkeit handelte. Die Strafe wird hierbei auf den Täuschenden übertragen.

§ 9 Clausula absentia

Bei eigenverschuldeter und unentschuldbarer Abwesenheit vor Gericht, dürfen Prozesse in Abwesenheit der fehlenden Partei abgehalten werden.

§ 10 Clausula reverentia

Man muss der Richterschaft Respekt zollen.

Dritter Titel: Rechtsprechung

§ 11 Lex advocatio

- (1) Einem Beschuldigten steht es zu, die Beschuldigung vor Gericht anzufechten.
- (2) Dieses Recht darf keinem verwehrt werden.
- (3) Advokaten müssen von der Beklagten oder dem Klagenden selbst gestellt werden.
- (4) Es besteht kein Grundrecht auf einen Advokaten.

§ 12 Nullum iudicium sine audientia

Es gibt kein rechtskräftiges Urteil ohne Gerichtsprozess.

§ 13 In culpa est, qui suus culpa sentit

Es gilt der Grundsatz, dass ein Gericht nur dann einen Schuldspruch ohne vorliegende Präjudiz tätigen darf, wenn nach Ermessen der Richterschaft ein Bewusstsein des Verstoßes gegen im Kaiserreich geltende moralische Normen besteht.

§ 14 Urteilsanfechtung

- (1) Jedem, der sich durch ein Urteil nachvollziehbar geschädigt sieht, steht es zu, dieses anzufechten. Tut man dies, so wird die Rechtschaffenheit des Urteils von der nächsthöheren Instanz überprüft.
- (2) Befindet man sich bereits in der höchsten Instanz, so ist das Urteil rechtskräftig und final.

Feudalordnung (FeudO)

Contents

Erster Titel: Hoheitsordnung		
§ 1	Worthoheit des Kaisers	10
§ 2	Das Kaiserreich	11
§ 3	Gültigkeit der Gesetze und Erlasse	11
§ 4	Gesetzesvollmachten	11
Zweiter Titel: Rangesordnung		
§ 5	Der Kaiser	11
§ 6	Der Lordkanzler	12
§ 7	Die Könige	12
§ 8	Die Fürsten	13
§ 9	Die Grafen	13
Dritter Titel: Staatliche Versammlungen		
§ 10	Der Königsrat	13
§ 11	Die Minister	14
§ 12	Das Reichsmagistratenhaus	14
Vierter Titel: Das Volk		
§ 13	Der Landadel	14
§ 14	Der Verwaltungsadel	14
§ 15	Der Hochadel	15
§ 16	Erblicher Adel	15
§ 17	Amtlicher Adel	15
§ 18	Titularadel	15
§ 19	Staatsbürgerschaft	15
§ 20	Tributpflicht	16
Fünfter Titel: Die Verwaltung		
§ 21	Die Imperiale Administration	16
§ 22	Die Magistratur	16
§ 23	Die Legatur	17
Sechster Titel: Sonderkörperschaften		
§ 24	Die Reichsbezirke	17
§ 25	Reichsstädte	17

Erster Titel: Hoheitsordnung

§ 1 Worthoheit des Kaisers

- (1) Der Fortbestand und die Legitimität des Kaiserreichs Hamavar ist an die Unanfechtbarkeit des kaiserlichen Wortes gebunden, ist dieses in mindestens einem, rechtsgültigen Falle nicht länger unanfechtbar, oder wird dieses Gesetz in seinem Wortlaut so verändert, dass es diese Kompetenz des Kaisers nicht länger schützen kann oder wird abgeschafft, so ist das Reich Hamavar und alle dazugehörigen Staaten unumkehrbar aufgelöst und der Name Hamavar nicht länger zu verwenden.

- (2) Da dieses ein Gesetz Wort und Schrift des Gottkaisers ist, steht es über allem kaiserlichen Worte und bildet eine Ausnahme zu sich selbst.

§ 2 Das Kaiserreich

- (1) Hamavar ist ein freies, unabhängiges Kaiserreich unter der Hand und Schirmherrschaft Seiner Erhabenen Majestät des Kaisers.
- (2) Dem Staate unterstehen jegliches Territorium auf dessen Gebiet und die Einwohner, sowie Besucher jenes Gebietes.
- (3) Dem Gesetze und dem Worte des Kaisers ist durch jede juristische Person, die sich auf dem Territorium des Kaiserreichs bewegt folgezuleisten.

§ 3 Gültigkeit der Gesetze und Erlasse

- (1) Gesetze und kaiserliche Erlasse sind reichsweit gültig und können nur auf Zustimmung des Kaisers hin geändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Erlasse sind nur bis zum Tode dieses Kaisers gültig, der sie beschloss.
- (3) Das gesprochene Wort des Kaisers hat die gleiche Gültigkeit wie Erlasse.

§ 4 Gesetzesvollmachten

- (1) Jeder Landesherr ist dazu befugt, Gesetze auf eigener Landesebene zu beschließen, die allerdings nicht den Gesetzen der übergeordneten Landesebene widersprechen dürfen.
- (2) Diese Gesetze können allerdings durch die übergeordnete Landesebene aufgehoben werden.
- (3) Gleiches gilt für das Begnadigen von Personen auf eigener Landesebene.

Zweiter Titel: Rangordnung

§ 5 Der Kaiser

- (1) Der Kaiser ist Staatsoberhaupt und Regierungschef des Staates Hamavar und daher in der Hierarchie an höchster Stelle.
- (2) Jede juristische Person auf dem Territorium des Staates ist ihm zu Treue verpflichtet.
- (3) Er regiert das Kaiserreich und verfügt daher über absolute Entscheidungsvollmachten.
- (4) Der Kaiser ist die höchste Reichsgewalt und repräsentiert himmlische, wie auch irdische Macht. Ihm kommen die *lex vox motivum*, die *lex vox maiestatis* und die *lex vox imperatoris* zu.

- (5) Der Kaiser ist schuldfähig, doch ist kein Gericht der Welt in der Lage, ihn ohne seine Zustimmung zur Verantwortung zu ziehen.
- (6) Der Kaiser darf nur dann eine Frau sein, wenn dies das Kaiserhaus vor einem vorzeitigen Ende bewahrt.
- (7) Der Kaiser steht über dem Gesetz.
- (8) Die einzige Ausnahme zu Absatz 7 bildet § 1.
- (9) Der Kaiser verfügt sowohl über das Besitzrecht als auch Verwaltungsrecht seiner Domänen.
- (10) Im rechtlichen Kontext ist der Begriff des Kaisers synonym mit dem Begriff des Gottkaisers, des Kaiserreichs Hamavar und dessen weiterer Synonyme.
- (11) Nur der älteste Sohn des vorangehenden Herrschers aus dem Hause Ellendir verfügt über das Recht, den Titel des Kaisers zu beanspruchen, sofern der Kaiser nicht testamentarisch einen anderen Willen verfügt.
- (12) Der Kaiser kann durch niemand anderen als sich selbst in den Titel eingesetzt und gekrönt werden.

§ 6 Der Lordkanzler

- (1) Der Lordkanzler fungiert als Oberhaupt der hamavarischen Verwaltung und sitzt daher der Imperialen Administration vor. Er ist in der Lage, den Staatsschatz zu verwalten.
- (2) Der Lordkanzler steht über den Königen.
- (3) Nur Itagoren mit einem hamavarischen Königstitel haben das Anrecht auf den Titel des Lordkanzlers.
- (4) Der Lordkanzler vereinigt den Verwaltungsadel und den Landadel.

§ 7 Die Könige

- (1) Ein König besitzt auf seinem Territorium volle Entscheidungsvollmachten.
- (2) Die Könige sind in der Lage, ihre Vasallen selbst zu wählen.
- (3) Zum Hochkönig werden lediglich die Oberhäupter der Häuser Ellendir und Hëturrir erhoben. Ihnen allein steht das Privileg zu, das Hochkönigreich Hamavar zu regieren.
- (4) Angehörige des Königsrats werden als Ratskönige bezeichnet. Zu ihnen gehören die folgenden Könige:
 - 1. Die Hochkönige von Hamavar
 - 2. Der König von Mezavar

3. Der König von Duumarkng
 4. Der König von Lúinna
 5. Der König von Lorrva
 6. *Aufgrund eines Beschlusses des Hohen Tribunals unter Kaiser HLSGM Ellendir III. am 19. April 1161 wurden die Könige von Morrvarnirid auf unbegrenzte Zeit aus dem Rat suspendiert.* Dies fällt weg, da das Königreich Morrvarnirid durch einen Beschluss HSGM Kaiser Ellendirs IV. am 18. Januar 1180 aufgelöst wurde.
- (5) Der König von Duumarkng hält zusätzlich den Titel des Befehlshabers der Armee inne.
- (6) Der König von Lúinna hält zusätzlich den Titel des Schatzmeisters inne.

§ 8 Die Fürsten

Fürsten verwalten ihr Territorium, müssen ihren König jedoch bei Entscheidungen um Erlaubnis bitten.

§ 9 Die Grafen

- (1) Der Begriff des Grafen umfasst alle Titel, die zu der niedrigsten Stufe des Landadels gehören.
- (2) Dies umfasst:
1. Den Lord
 2. Den Lordgouverneur, beziehungsweise Lord governor
 3. Den Vizegrafen, beziehungsweise Viscount
 4. Den Grafen, beziehungsweise Count
 5. Den Markgrafen, beziehungsweise Marquess
- (3) Der Markgraf ist der einzige Graf, der direkt einem König untersteht.

Dritter Titel: Staatliche Versammlungen

§ 10 Der Königsrat

Als Königsrat wird die Versammlung bezeichnet, die aus dem Kaiser und den Ratskönigen (§ 7 Absatz 4) besteht. Sie fungiert nicht als Parlament, da die Ratsabstimmungen lediglich beratender Funktion sind und daher nicht vom Kaiser berücksichtigt werden müssen.

§ 11 Die Minister

- (1) Als Minister werden fachlich spezialisierte Berater des Kaisers bezeichnet.
- (2) Die Minister sitzen in der Ministerversammlung.
- (3) Dessen Vorsitz hat der Lordkanzler.
- (4) Die derzeitigen Ministerien lauten:
 1. Kaiserliches Ministerium der Wirtschaft und Finanzen
 2. Kaiserliches Ministerium des Baus
 3. Kaiserliches Ministerium des Kriegs

§ 12 Das Reichsmagistratenhaus

- (1) Das Reichsmagistratenhaus ist eine Versammlung alle Fürsten, Grafen, Legate, Imperialen Administratoren und Magistraten des Reichs.
- (2) Es handelt sich hierbei um eine beratende Versammlung.
- (3) Bei Abwesenheit des Kaisers hat der Lordkanzler den Versammlungsvorsitz. Andernfalls dessen Stellvertreter.
- (4) Es ist in Parteien organisiert.

Vierter Titel: Das Volk

§ 13 Der Landadel

- (1) Hierzu gehören:
 1. Die Hochkönige und Könige
 2. Die Fürsten
 3. Die Grafen
- (2) Bis auf Grafen dürfen alle Angehörigen des Landadels in die Entscheidungen des Verwaltungsadels auf ihrer Ebene eingreifen.

§ 14 Der Verwaltungsadel

- (1) Dem Verwaltungsadel gehören die Inhaber von Titeln an, die über das Verwaltungsrecht ihrer Domäne verfügen.
- (2) Hierzu gehören:
 1. Die Imperialen Administratoren
 2. Die Magistraten
 3. Die Legaten

§ 15 Der Hochadel

Dem Hochadel gehören der gesamte Land- und Verwaltungsadel der Kaiserreichs-, Königreichs- und Fürstentumsebene an.

§ 16 Erblicher Adel

Erblicher Adel bezeichnet Adelstitel, die erblich sind und somit keine Beschränkung durch Legislatur erfahren. Dennoch können sie durch das Hohe Tribunal bei Veruntreuung oder sonstigem Missbrauch von Mächten, die durch den Titel kommen, entzogen werden.

§ 17 Amtlicher Adel

Zum amtlichen Adel gehören Grafentitel und sonstige Ermächtigungen, die regelmäßig an die Inhaber bestimmter Ämter verliehen werden. Daher ist dieser Titel nicht erblich und zudem noch durch die Legislatur eingeschränkt.

§ 18 Titularadel

Titularadel bezeichnet Adelstitel, die keine Ermächtigungen haben, jedoch als Auszeichnung dienen. Hierzu gehören neue Familiennamen oder ein Namenszusatz für eine Person. Die Erblichkeit hängt von der Art des Titels ab.

§ 19 Staatsbürgerschaft

- (1) Als Staatsbürger werden die Einwohner von Hamavar bezeichnet, denen eine Staatsbürgerschaft gewährt wurde.
- (2) Die Staatsbürgerschaft erfordert eine Residenz auf hamavarischem Boden. Verfügt ein Staatsbürger über keine Residenz ist die Staatsbürgerschaft daher sofort zu entziehen.
- (3) Eine Residenz auf hamavarischem Boden gewährt einem kein Grundrecht auf die Staatsbürgerschaft.
- (4) Die Staatsbürgerschaft kann nur durch die lokale Kaiserliche Kanzlei, den lokalen Imperialen Administrator, Beamten höheren Ranges oder den Kaiser selbst gewährt werden.
- (5) Als gültige Residenz gilt jegliche, sich gemäß Baurecht im Eigentum oder Besitz befindliche Immobilie, die man nicht zur Vermietung ausstellt oder vermietet.
- (6) Die Staatsbürger sind in zwei Klassen unterteilt:
 1. Als Itagoren bezeichnet man Bürger, deren Familie offiziell als rein-hamavarisch gilt und in Hamavar geboren wurden. Auch gelten Bürger als Itagoren, die halb-hamavarischen Blutes sind, dennoch aber in Hamavar geboren wurden.

2. Als Gadigoren bezeichnet man Fremdbürger, sprich Bürger, die nicht den Status des Itagoren besitzen. Familien, die seit über acht Generationen den Status der Gadigoren innehalten, werden zu Itagoren erhoben. Hierbei darf jedoch keine Generation einen Großteil außerhalb Hamavars gelebt haben. Trifft dies jedoch zu, so muss erneut acht Generationen gewartet werden.

§ 20 Tributpflicht

- (1) Jeder ist dazu verpflichtet, dem eigenen Lehnsherrn Tribut zu zollen.
- (2) Der Tribut umfasst bedingungslose Loyalität und Beistand.
- (3) Die Loyalität sollte stets letztlich dem Kaiser gelten.

Fünfter Titel: Die Verwaltung

§ 21 Die Imperiale Administration

- (1) Die Imperiale Administration verwaltet das Kaiserreich.
- (2) Ihr sitzt der Lordkanzler vor.
- (3) Eine Kaiserliche Kanzlei verwaltet ihren Administrationsbezirk.
- (4) Ihnen sitzen die Imperiale Administratoren vor.
- (5) Das Kaiserreich verfügt über drei Kaiserliche Kanzleien, deren Standorte und Verwaltungsregionen die folgenden sind:
 1. Hrrátim: Das Hochkönigreich Hamavar, sowie die Königreiche Groß-Morrvar und Lúinna
 2. Illúthrrin: Die Königreiche Duumarkng und Varrendkhatar.
 3. Timhrráton: Die Königreiche Mezavar, Lorrva und Elnirralva.
- (6) Gegenüber des Kaisers nimmt die Imperiale Administration lediglich eine verwaltende Funktion ein.¹

§ 22 Die Magistratur

- (1) Die Magistratur verwaltet das Königreich in ihrer Zuständigkeit.
- (2) Ihr sitzt der Magistratenkonzil vor.
- (3) Dem Magistratenkonzil gehören alle Magistraten des Königreichs an.
- (4) Dies umfasst:
 1. Den Reichsmagistrat

¹KE 2: 1, 1199

2. Die Hochmagistraten
3. Die Magistraten
4. Die stellvertretenden Magistraten
- (5) Der Reichsmagistrat verfügt über den Vorsitz der Versammlung und repräsentiert das Königreich.
- (6) Die Hochmagistraten repräsentieren derweil die Fürstentümer des Königreichs.

§ 23 Die Legatur

- (1) Die Legaten verwalten ihren jeweiligen Reichsbezirk und dessen Armee.
- (2) Als Hochlegaten werden jene Legaten bezeichnet, die einer Reichsstadt vor-sitzen.

Sechster Titel: Sonderkörperschaften

§ 24 Die Reichsbezirke

Als Reichsbezirk wird der Zusammenschluss von Grafschaften ohne Legat und der zentralen Grafschaft mit Legat bezeichnet.

§ 25 Reichsstädte

- (1) Als Reichsstädte werden jene Städte bezeichnet, die von dem Kaiser diesen Status erhalten haben. Es wird an die drei zentralen Städte des Reichs vergeben.
- (2) Derzeit verfügen zwei Städte über eine ständige Nominierung:
 1. Hrrátim als Reichshauptstadt
 2. Illúthrrin als Sitz des Kaisers

Gerichtsordnung (GerO)

Contents

Erster Titel: Allgemeiner Teil		
§ 1	Natura delictorum	18
§ 2	Gerichtliche Instanzen	19
§ 3	Atilengericht	19
§ 4	Fürstenkammer	19
§ 5	Königskammer	20
§ 6	Hohes Tribunal	20
§ 7	Anwälte	20
§ 8	Anwaltszulassung	20
§ 9	Verbindlichkeit von Strafsätzen	21
§ 10	Präzedenzfälle	21
§ 11	Generationenrecht	21
Zweiter Titel: Prozessordnung		
§ 12	Ordentlichkeit der Verfahrensentscheidung	22
§ 13	Vertraulichkeit der Verfahren	22
§ 14	Gerichtliche Vorladung	22
§ 15	Anhörung	23
§ 16	Prozessverlauf	23
§ 17	Anrede des Richters	24
§ 18	Ordnungspflicht	24
§ 19	Beweisführung	24
§ 20	Einspruchsordnung	25
§ 21	Plädoyer	26
Dritter Titel: Strafmaßnahmen		
§ 22	Schadensersatz	26
§ 23	Zulässigkeit des Schadensersatzes	26
§ 24	Entschädigungssteuern	27
§ 25	Eigentumsentzug	27
§ 26	Untersuchungshaft	27
§ 27	Verbannung	27
§ 28	Freiheitsstrafe	27
§ 29	Unterbringung in einer Hochsicherheitseinrichtung	28
§ 30	Sonderverwahrung	28
§ 31	Hinrichtung	28
§ 32	Entzug von Titeln	28

Erster Titel: Allgemeiner Teil

§ 1 Natura delictorum

- (1) Bevor ein Gericht ein Verfahren einleitet, muss es die Natur des vorgeworfenen Delikts feststellen.

(2) Die möglichen Feststellungen gelten wie folgt:

1. Eine Tat, die sich gegen den Bürger in dessen Funktion als Bürger oder von einem Bürger aus dessen Funktion heraus verübt wurde, ist ein Verbrechen gegen die Öffentlichkeit².
2. Eine Tat, bei der ein Mensch ungeachtet seiner Funktion Schädigung erfährt, die sich gegen die geltende Moral richtet, ist als Verbrechen gegen den Menschen festzustellen³.
3. Jegliches Delikt, das sich gegen den Staate oder dessen unmittelbare Vertreter und Vertretungseinrichtungen richtet, gilt als Verbrechen gegen den Staat⁴.
4. Ein Delikt, bei dem ein Kaufmann oder eine kaufmännische Vereinigung Schädigung erfährt oder Schädigung an einer anderen juristischen Person herbeiführt, ist ein Verbrechen gegen den Kaufmann⁵.

§ 2 Gerichtliche Instanzen

- (1) Erhebt eine Partei Anklage, so beginnt der Rechtsstreit in der untersten Instanz. Sofern man gemäß § 16 Nr. 10 in Berufung gegangen ist, wird das Verfahren von der nächsten Instanz behandelt.
- (2) Die Instanzen in aufsteigender Folge sind:
 1. Atilengericht
 2. Fürstenkammer
 3. Königskammer
 4. Hohes Tribunal
- (3) Der Kaiser kann nach eigenem Ermessen den Richterschaftsvorsitz eines Prozesses jederzeit übernehmen.

§ 3 Atilengericht

Das Atilengericht ist für Rechtsstreitigkeiten auf der Reichsbezirksebene verantwortlich. Ihm sitzt der jeweilige Legat, beziehungsweise Hochlegat vor.

§ 4 Fürstenkammer

Die Kammer des Fürsten ist für Rechtsstreitigkeiten auf Fürstentumsebene zuständig. Ihr sitzt der jeweilige Fürst vor.

²*crimen contra publicum*

³*crimen contra hominem*

⁴*crimen contra rem publica*

⁵*crimen contra mercatorem*

§ 5 Königskammer

Der Königskammer sitzt der jeweilige König vor. Dementsprechend ist sie auf der Königreichsebene tätig.

§ 6 Hohes Tribunal

- (1) Das Hohe Tribunal ist der höchste Gerichtshof des Kaiserreichs Hamavar.
- (2) Es setzt sich zusammen aus dem Ersten und Zweiten Senat.
- (3) Der Erste Senat setzt sich aus dem Königsrat zusammen. Ihm sitzt der Kaiser vor.
- (4) Der Kaiser wählt die acht Richter und den Richterschaftsvorsitz des Zweiten Senats.
- (5) Das Hohe Tribunal hat folgende Zuständigkeitsbereiche:
 1. Rechtsstreitigkeiten in höchster Instanz oder reichsweiten Angelegenheiten
 2. Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze und Beschlüsse, die unter der Reichsebene getroffen wurden.
 3. Feststellung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Reichsebene.
- (6) Dem Ersten Senat sind jegliche Feudalstreitigkeiten zu übertragen. Ihm allein obliegt das Recht, Titelentzüge vorzunehmen.

§ 7 Anwälte

Man darf einen Anwalt einstellen. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass kein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger besteht.

§ 8 Anwaltszulassung

- (1) Einem jeden Bürger von Hamavar steht auch ohne Studium eine Anwaltszulassung zu.
- (2) Bei Missbrauch oder mangelhafter, beziehungsweise fehlerhafter Wahrnehmung der Pflichten des Anwalts, kann einem die Zulassung entzogen werden.
- (3) Die Entziehung kann durch ein bestandenenes Staatsexamen widerrufen werden. Im Falle, dass man es bereits bestanden hat, muss man es wiederholen und erneut bestehen.

§ 9 Verbindlichkeit von Strafsätzen

- (1) Strafsätze sollten an der Schwere und Häufigkeit des Verbrechens des Einzelnen bemessen werden.
- (2) Die aufgeführten Strafsätze dienen lediglich der Orientierung und sind daher nicht verbindlich.
- (3) Dies gilt nicht für Hinrichtungen.
- (4) Bei Wiederholungstaten liegt es je nach Häufigkeit und Schwere der Tat im Ermessen des zuständigen Gerichts, ob weiterhin derselbe oder ein verhärteter Strafsatz geltend gemacht werden sollte.
- (5) Bei äußerster Häufigkeit oder relativer Häufigkeit von Taten besonderer Schwere, haben Wiederholungstaten die Todesstrafe zur Folge.
- (6) Die Strafzumessung darf niemals die Empfehlung durch die Beklagte unterschreiten und die Strafempfehlung durch die Klagende überschreiten, sofern diese sich innerhalb des rechtlichen Rahmens bewegen.
- (7) Stehen der Klagenden feste Ansprüche zu, so ist keiner Empfehlung folgezuleisten.

§ 10 Präzedenzfälle

- (1) Sofern ein rechtlicher Ausnahmefall vorliegt, ist der Fall unter sofortiger Wirkung dem Hohen Tribunal zu übertragen.
- (2) Entscheidet dieser, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine Straftat handelt, so muss dies umgehend in die Gesetze aufgenommen werden und sofern nach Ermessen des Hohen Tribunals ein Bewusstsein des Verstoßes gegen geltende moralische Normen durch die Beklagte vorliegen sollte, der Strafe entsprechend geurteilt werden.

§ 11 Generationenrecht

- (1) Verstirbt ein Kläger oder Opfer eines Verbrechens, so darf das Haus des Geschädigten Anklage erheben oder die Geschädigte vor Gericht vertreten.
- (2) Verstirbt ein Täter, so muss sich das Haus des Täters für dessen Straftaten verantworten.
- (3) Das Haus wird stets durch dessen Oberhaupt vertreten. Besteht keins, so wird dieses vom zuständigen Gericht gewählt.
- (4) Gemäß Absatz 2 können demnach auch die nachfolgenden Oberhäupter zur Rechenschaft gezogen werden⁶.

⁶Vgl. Akz. CP-01/05: Marrkan gg. Höirran

Zweiter Titel: Prozessordnung

§ 12 Ordentlichkeit der Verfahrensentscheidung

- (1) Als ordentliche Verfahrensentscheidung wird eine Entscheidung eines Gerichts im Zuge eines Prozesses bezeichnet.
- (2) Außerordentlichen Verfahren kommen nur im Falle von § 15 Absatz 3 Nummer 1 die Fähigkeiten zu rechtskräftigen Urteilsentscheidungen und Verhängung von Strafmaßnahmen zu. Anderweitige Verfahren befähigen nur behördliche Anordnungen und Feststellungen.

§ 13 Vertraulichkeit der Verfahren

- (1) Jedes Verfahren sollte der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (2) Wird der Richterschaft oder Anhörenden zu Genüge dargelegt, dass ein Fall besondere Geheimhaltung verlangt, so kann ein Antrag auf Schließung und Vertagung des Prozesses gestellt werden.
- (3) Wird dem Schließungsantrag durch den Richterschaftsvorsitz stattgegeben, so muss das Verfahren für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht und im Zweifelsfalle die Richterschaft auf weniger Plätze reduziert werden. Der Richterschaftsvorsitz muss hierbei beibehalten werden.

§ 14 Gerichtliche Vorladung

- (1) Sofern ein Verfahren bestätigt wurde kann unter Vereinbarung mit beiden Parteien ein Gerichtstermin festgelegt werden. Dies wird als außerordentliche Vorladung angesehen.
- (2) Legt das Gericht einen Termin fest, so muss dieses beide Parteien in einem Schreiben deutlich über das Verhandlungsdatum informieren. Hierbei handelt es sich um eine ordentliche Vorladung
- (3) Der Termin und Ort einer Verhandlung muss spätestens zwölf Stunden vor Prozessbeginn bekanntgegeben werden.
- (4) Ein Antrag auf Aufschub kann bis zu zwei Stunden vor Prozessbeginn eingereicht werden.
- (5) Wird diesem Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden des Verfahrens stattgegeben, so wird das Verfahren vertagt.
- (6) Andernfalls, oder wenn kein Antrag besteht, müssen die Parteien erscheinen, ansonsten wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.
- (7) Erscheint keine Partei, so wird der Termin ebenfalls vertagt.
- (8) Jeder gemäß Absatz 6 abwesenden Partei droht eine Bußgeldstrafe in Höhe von 20 HTK.

- (9) Der Verhandlungsort wird gemäß Wohnsitz der beklagten Partei entschieden.
- (10) Verfügt die beklagte Partei über keinen Wohnsitz in Hamavar, so wird gemäß Wohnsitz der klagenden Partei entschieden.
- (11) Können weder Absatz 10 noch Absatz 11 erfüllt werden, so entscheidet der Staat über den Verhandlungsort.

§ 15 Anhörung

- (1) Als Anhörung wird ein prozessähnliches Verfahren bezeichnet, das sich vom herkömmlichen Prozess darin unterscheidet, dass die Klagende je nach Verfahrensbestimmung anders auftritt.
- (2) Eine Anhörung ist ein außerordentliches Verfahren.
- (3) Hierbei ist zu beachten, dass das Auftreten der Partei nach den Verfahrensbestimmungen wie folgt geregelt wird:
 - 1. Verfahrensbestimmung 1 erlaubt der Klagenden als anhörende und der Beklagten als aussagende Partei aufzutreten.
 - 2. Verfahrensbestimmung 2 erlaubt der Klagenden vor einem Gremium neutraler Richter, welches als anhörende Partei auftritt, auszusagen.

§ 16 Prozessverlauf

Das hamavarische Recht sieht den nachfolgenden Verlauf für Gerichtsverfahren vor:

- 1. Alle Parteien mit Ausnahme der Richterschaft betreten den Raum.
- 2. Die Richterschaft versammelt sich. Währenddessen muss jeder Anwesende stehen.
- 3. Der Gerichtsvorsitzende eröffnet den Prozess und die weiteren Richter setzen sich.
- 4. Die Beklagte verliest die Anklageschrift.
- 5. Der Kläger muss den Strafbestand aus seiner Sicht darlegen.
- 6. Der Beklagte hat das Wort und darf seine Darstellung des Sachverhalts darlegen.
- 7. Von nun an entscheidet der Gerichtsvorsitzende, wer das Wort erhält.
- 8. Sobald alle Beweise und Aussagen der beiden Parteien dargelegt wurden, müssen die Schlussplädoyers gemäß § 21 gehalten werden.
- 9. Die Richterschaft tritt zurück und berät sich in einem separaten Gespräch. Hierbei wird über die Strafe beraten und anschließend entschieden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Gerichtsvorsitzende eine zweite Stimme.

10. Die Richterschaft betritt den Saal, wobei erneut jeder stehen muss, und verkündet im Anschluss die Strafe. Daraufhin fragt der Gerichtsvorsitzende, ob eine Partei in Berufung gehen möchte, sofern denn eine höhere Instanz besteht. Andernfalls ist die Strafe final.
11. Bis der letzte Richter den Saal verlassen hat müssen alle Teilnehmer stehen und dürfen den Saal nicht verlassen.

§ 17 Anrede des Richters

Steht man vor Gericht, so hat man den Richter als ‘Euer Ehren’ anzureden. Tut man dies nicht, muss man fünf HTK zahlen.

§ 18 Ordnungspflicht

- (1) Man darf nicht unaufgefordert sprechen.
- (2) Man muss sich für den Prozess angemessen kleiden. Dementsprechend dürfen die Anwesenden keine Kopfbedeckungen mit sich führen und müssen einen Anzug in einer angemessenen Farbe tragen.
- (3) Richter müssen schwarze Anzüge tragen.
- (4) Im Falle des Hohen Tribunals müssen die Richter rote Anzüge tragen.
- (5) Verstöße gegen die Gerichtsordnung unter Inbezugnahme von § 19 und § 16 werden, sofern bereits eine Verwarnung erteilt wurde mit 10 HTK Bußgeld geahndet. Liegen nach Ermessen der Richterschaft zu viele Verstöße vor, können sie die schuldige Partei ungeachtet ihrer Relevanz für diesen Prozess aus dem Saal verweisen und das Verfahren anschließend in dessen Abwesenheit fortfahren.
- (6) Von Absatz 5 ist lediglich der Kaiser ausgenommen.

§ 19 Beweisführung

- (1) Man darf Personen in den Zeugenstand rufen.
- (2) Diese darf man unter den gegebenen Regeln befragen.
- (3) Diese Regeln lauten:
 1. Die Zeugen stehen unter Eid, sobald sie ihr erstes Wort im Zeugenstand erheben.
 2. Die Zeugen müssen daher alles wahrheitsgemäß beantworten.
 3. Jegliche ungenauen Aussagen der Zeugen werden nicht ins Protokoll aufgenommen (siehe hierzu § 20 Absatz 5).
 4. Zeugen dürfen dem Prozess nur während ihrer Aussage beiwohnen. Davor und danach dürfen sie diesem erst zur Urteilsverkündung wieder beiwohnen.

- (4) Zeugen, wie auch Beweise müssen vor dem Prozess angemeldet werden.
- (5) Wenn die Beweise bei Prozessbeginn noch nicht vorliegen, muss deren Beschaffung angemeldet werden. Der Richter muss dann einen weiteren Prozess anberaumen, in dem diese Beweismittel auch geklärt werden können.
- (6) Beweise und Zeugen dürfen nicht manipuliert werden.

§ 20 Einspruchsordnung

- (1) Einsprüche sind erlaubt und bilden eine Ausnahme zu § 18 Absatz 1.
- (2) Sie können durch die Richterschaft abgewiesen werden.
- (3) Bei einmaliger Ablehnung eines Einspruchs darf dieser nicht auf dieselbe Aussage erneut angewandt werden.
- (4) Auf die Ankündigung eines Einspruchs muss stets die Ankündigung des Grundes folgen.
- (5) Rechtlich zulässige Gründe sind:
 - 1. Nicht aussagekräftig/unverständlich/mehrdeutig: Die Aussage oder Frage ist aufgrund seiner nicht aussagekräftigen Natur unzulässig.
 - 2. Bereits beantwortet: Die gleiche Frage wurde mehrfach gestellt, obwohl sie bereits beantwortet wurde.
 - 3. Unbewiesene Vermutung: Der Anwalt behauptet etwas, ohne sich auf vorliegende Beweise zu stützen.
 - 4. Fordert Spekulationen: Der Anwalt fordert den Zeugen auf, zu spekulieren.
 - 5. Zu viele Fragen: Der Anwalt fragt mehr als eine Frage gleichzeitig.
 - 6. Mangelnde Kenntnisse: Die Kenntnisse des Zeugen über das gefragte Thema sind unzureichend nachgewiesen.
 - 7. Ohne Priorität: Die Frage ist dem Prozess beziehungsweise der Befragung nicht dienlich.
 - 8. Gerücht: Die Antwort der Partei baut auf außergerichtlichen Aussagen auf.
 - 9. Hinterfragt die Staatsautorität: Eine Partei fechtet, hinterfragt oder beleidigt die Staatsautorität beziehungsweise die Autorität des Kaisers. Wird dieser Einspruch bewilligt, wird derjenige, der die Aussage gebracht hat, hinterher wegen Verstoßes gegen §5 SDeGB vor Gericht gestellt.
 - 10. Anfechtung: Der getätigte Einspruch ist nicht rechtmäßig, da dessen Gegenstand in diesem spezifischen Kontext keinen Verstoß gegen die Befragungsordnung darstellt.

- (6) Wird ein Einspruch stattgegeben, so muss der Befragende bei der Befragung mit der nächsten Frage fortfahren. Der Zeuge darf die vorherige Frage nicht beantworten oder seine Aussage wird im Fall, dass er sie bereits getätigt hat oder dennoch antwortet, gestrichen. Erhebt ein Richter diesen Einspruch, so ist dem sofort stattgegeben, sofern der Gerichtsvorsitzende dem nicht widerspricht.
- (7) Der Richterschaftsvorsitz darf den Einspruch nur ablehnen, wenn der Gegenstand des Einspruchs in keinem vermutbaren Kontext einen Verstoß gegen die Befragungsordnung darstellt.

§ 21 Plädoyer

- (1) Jede, zur Aussage verpflichteten Partei, hat die Pflicht, ihre Position durch ein Schlussplädoyer zu verteidigen.
- (2) Dieses Plädoyer muss den geltenden Konventionen entsprechen.
- (3) Die Schlussfolgerung des Plädoyers ist die Einlassung des Mandanten, sofern es sich um das Schlussplädoyer der Beklagten handelt, und die Strafempfehlung.
- (4) Eine Strafempfehlung darf nur durch einen Anwalt geäußert werden.

Dritter Titel: Strafmaßnahmen

§ 22 Schadensersatz

- (1) Anspruch auf Schadensersatz hat, wer Schaden erlitten hat.
- (2) Im Falle immaterielle Schäden, obliegt es dem Gericht, darüber zu urteilen, ob der erlittene Schaden die Forderung nach Schadensersatz rechtfertigt und welcher Betrag dem Ersatze angemessen ist.
- (3) Jedes Recht auf Schadensersatz darf unbeschränkt geltend gemacht werden.

§ 23 Zulässigkeit des Schadensersatzes

- (1) Zulässig ist der Schadensersatz, der
 - 1. laut allgemeingültigen oder allgemein zugänglichen, durch die Regierung anerkannte Angaben
 - 2. oder durch eine, von der Schadensersatz fordernden Partei unabhängige, zur Feststellung befähigten Einrichtung mittels Gutachtenals gleichwertig dem entstandenen Schaden betrachtet wird.
- (2) Ist keine gleichwertige Entschädigung möglich, so darf der Schadensersatz nicht weit weniger und nicht weit mehr als der entstandene Schaden sein.

§ 24 Entschädigungssteuern

- (1) Auf Entschädigungen werden zusätzlich zu den, im Recht fixierten Bußgeldsätzen, eine Steuer erhoben.
- (2) Der Steuersatz wird alle 30 Tage von dem Kaiserlichen Minister der Wirtschaft und Finanzen festgelegt.
- (3) Die Steuern umfassen einen Mindestbetrag von 1 HTK und werden stets aufgerundet.
- (4) Nur Bürger und Personen, bei denen durch den entstandenen Schaden Kosten aufkommen, haben Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Alle anderen Bußgelder gehen an den Staat.

§ 25 Eigentumsentzug

- (1) Rechtfertigt die angehörte Partei in einer Anhörung gemäß Verfahrensbestimmung 2 zu Genüge das Interesse, das Eigentum einer Dritten Partei, welches in Folge eines anstehenden Prozesses an die angehörte Partei überschrieben werden könnte, zu erhalten, kann die anhörende Richterschaft den Eigentümer von der Nutzung des Eigentums bis zum Ende des Prozesses ausschließen.
- (2) Dieses Eigentum darf in dieser Zeit nur mittels einer, durch ein zuständiges Gericht im Zuge einer Anhörung der Verfahrensbestimmung 2 ausgestellten Sondergenehmigung betreten werden.
- (3) Zuwiderhandlungen werden dem Tatbestand gemäß bestraft.

§ 26 Untersuchungshaft

Besteht die Gefahr, dass ein Tatverdächtiger bis zu seinem Prozess flieht oder befragt werden muss, muss eine Unterbringung in der Untersuchungshaft angeordnet werden.

§ 27 Verbannung

- (1) Verbannung dient im Falle von Zahlungsunfähigkeit als Ersatz für hohe Bußgeldstrafen. Die verzehnfachte Bußgeldstrafe entspricht der Anzahl der Tage einer Verbannung.
- (2) Als Verbannter darf man das Gebiet des Kaiserreichs nicht betreten.

§ 28 Freiheitsstrafe

- (1) Eine Haftstrafe kann bei Beschluss des Gerichts entweder als Strafersatz oder Strafzusatz angewendet werden.
- (2) Bei Ausbruchsversuchen und Ausbrüchen werden stets zehn Minuten zusätzliche Haft angeordnet.

- (3) Beihilfe zu Ausbrüchen werden mit dem Verordnen der gleichen Haftstrafe für die helfende Partei bestraft.
- (4) Abgesessen hat man die Strafe, sobald man die jeweilige Zeit nachweislich online war.
- (5) Der Staat haftet für keine Gegenstände, die während der Haftstrafe verlorengehen, sofern für den Häftling genügend Zeit bestand, die Gegenstände anderweitig zu lagern.
- (6) Der Strafsatz bemisst sich in 5-Minuten-Sätzen

§ 29 Unterbringung in einer Hochsicherheitseinrichtung

- (1) Freiheitsstrafen in Höhe von mehr als zwanzig Minuten müssen in Hochsicherheitseinrichtungen abgesessen werden.
- (2) Besteht eine akute Fluchtgefahr, so kann dies auch bei kürzerer Haft angeordnet werden.

§ 30 Sonderverwahrung

Personen, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben und daher hingerichtet werden sollen, müssen sofern zusätzlich eine Freiheitsstrafe angeordnet wurde, in einer Todeszelle untergebracht werden. Mit Ende ihrer Haftstrafe werden sie hingerichtet⁷.

§ 31 Hinrichtung

- (1) Hinrichtungen sind als Strafmaßnahme für Kapitalverbrechen vorgesehen.
- (2) Sie sind erst dann erlaubt, wenn das Gericht eindeutig die Todesstrafe verhängt hat.

§ 32 Entzug von Titeln

- (1) Es ist dem Hohen Tribunal gestattet, bestimmten Personen den Titel zu entziehen, sofern sie dessen Macht missbrauchen oder mit ihr anderweitig nicht umgehen können.
- (2) Dies bezieht den Fall ein, dass ein Amtsträger sein Gebiet über lange Zeit hinweg nicht bebaut oder kein Interesse an dem Titel selbst, sondern lediglich an dessen Vollmachten aufzeigt.
- (3) Anklagen wegen Verstoßes dieses Gesetzes gehen vom Stand der Anklage aus, nicht vom Stand des darauffolgenden Gerichtsprozesses.

⁷Vgl. CP-01/80: Hamavar gg. Marrkan-Bennetal

Staatsgewaltsordnung (SGewO)

Contents

§ 1	Kaisergarde	29
§ 2	Kaiserliche Armee	29
§ 3	Palastgarde	29
§ 4	Polizeiliche Kontrollen	30
§ 5	Strafverfolgung	30

§ 1 Kaisergarde

- (1) Die Kaisergarde ist die Exekutivgewalt des Kaiserreichs auf nationaler Ebene. Sie sind dazu berechtigt, polizeiliche Kontrollen durchzuführen, Personen ohne gerichtlichen Beschluss in Untersuchungshaft unterzubringen, Personen zu verhören und Personen, wenn keine andere Möglichkeit zum Strafverfolgung besteht, straffrei zu töten.
- (2) Der Kaisergarde sitzt der Hauptmann der Kaisergarde vor.

§ 2 Kaiserliche Armee

- (1) Die Kaiserliche Armee ist die höchste Gewalt des Kaiserreichs. Ihr sitzt der König von Duumarkng in seiner Funktion als Kommandant vor.
- (2) Für alle Bürger besteht Wehrpflicht
- (3) Entzieht man sich der Wehrpflicht, muss man 100 HTK zahlen.
- (4) Oberbefehlshaber der Kaiserlichen Armee ist der Kaiser.
- (5) Die Kaiserliche Armee besteht aus zwei Teilstreitkräften:
 1. Das Kaiserliche Heer
 2. Die Kaiserliche Marine
- (6) Die Ränge

§ 3 Palastgarde

Die Palastgarde ist eine Spezialeinheit der Armee und dient als Wache für Regierungseinrichtungen. Sie ist unterteilt in die

1. Kingsford-Garde
2. Mordorianische Garde

§ 4 Polizeiliche Kontrollen

- (1) Polizeiliche Kontrollen werden durch Kaisergardisten ausgeführt.
- (2) Sie dürfen Leute, die illegale Dinge mit sich führen, töten sofern diese der dritten Aufforderung, sie abzugeben, nicht nachgehen.
- (3) Auch dürfen sie Leute, die kein gültiges Visum mit sich tragen und dennoch sich nach der dritten Aufforderung noch auf dem Gebiet aufhalten, einsperren.
- (4) Ausnahmen hierzu bilden eingeladene Personen.

§ 5 Strafverfolgung

- (1) Entzieht man sich der Strafverfolgung des Reichs, wird man auf dem Gebiet für vogelfrei erklärt, es sei denn, man stellt sich freiwillig vor das Hohe Tribunal.
- (2) Man darf sich ebenfalls nicht der Strafverfolgung verbündeter Reiche auf dem Gebiet des Kaiserreichs entziehen.
- (3) Absatz 1f. treten nur dann ein, wenn einer Person kein Asyl gewährt wurde.
- (4) Einer Person darf Asyl gewährt werden, wenn sie in einem anderen Staat eine Straftat beging, die auf dem Gebiet des Kaiserreichs nicht als Verbrechen anerkannt wird.
- (5) Das Recht auf Asyl darf einer Person jederzeit entzogen werden
- (6) Behindert man die Justiz absichtlich, so muss man eine Bußgeldstrafe in Höhe von 30 HTK zahlen.